

# SATZUNG pro pueritia e.V.



---

## §1 Rechtsform und Name

- 1) Der Verein wird als eingetragener Verein errichtet.
- 2) Der Verein führt den Namen **pro pueritia e.V.** mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 3) Der Verein nimmt seinen Sitz in 09232 Hartmannsdorf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern im Vorschulalter nach anerkannten Regeln der Pädagogik, um diese in ihrem Heranwachsen zu fördern, insbesondere soweit diese sozial bedürftig sind, die Ergänzung und Unterstützung der Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung der Kinder auf den Schulbesuch.
- 2) Seinen Zweck verfolgt der Verein in erster Linie durch
  - a) die Beschaffung für den Betrieb einer Kindertagesstätte geeigneter Räumlichkeiten,
  - b) die Beschäftigung qualifizierten Personals für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie den Betrieb der Einrichtung,
  - c) die Bereitstellung entsprechender Spiel- und Lernmittel und
  - d) die Schaffung von Rahmenbedingungen, in welchen Kinder betreut heranwachsen können und auf einen Beginn der Schulausbildung qualifiziert vorbereitet werden.
- 3) Unter Beachtung der obenstehenden Grundsätze soll im Übrigen der Vorstand des Vereins entscheiden, auf welche Weise der Zweck des Vereins zu verwirklichen ist.

- 4) Leistung im Rahmen seines gemeinnützigen Zweckes erbringt der Verein nicht nur an Kinder im Vorschulalter von Mitgliedern; die Leistungen des Vereins im Rahmen seines gemeinnützigen Zweckes stehen auch Kindern im Vorschulalter von Nichtmitgliedern offen.
- 

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - 3) Keine Person darf durch den Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.
  - 2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied erworben werden.
  - 3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn es sich um Beschäftigte bei pro pueritia e.V. und deren Familienmitgliedern 1. Grades handelt.
- 

### **§ 5 Mitgliedschaft; Erwerb und Beendigung**

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Mitglied kann nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird. Erziehungsberechtigte der in der Kindertagesstätte des Vereins betreuten Kinder werden automatisch Mitglied des Vereins.
- 2) Der Vorstand des Vereins entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Erwerb der Mitgliedschaft.  
Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Entscheidung; diese erfolgt, auch im Falle der Ablehnung, ohne jede Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der zustimmenden Entscheidung des Vorstands am Ersten des der Entscheidung des Vorstands folgenden Monats.  
Der Vorstand kann mit seiner Entscheidung über die Zuerkennung der Mitgliedschaft einen anderen, zweckmäßigeren Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft festlegen.

- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins.  
Die Beendigung kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. § 10 Abs. (1) Satz 3 bleibt unberührt.
- 5) Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds zum Ende eines Quartals oder, in besonders schwerwiegenden Fällen, mit sofortiger Wirkung feststellen, wenn dieses Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein nachhaltig verletzt oder verletzt hat oder sonst in dessen Person Umstände vorliegen, die dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder Schaden oder sonstigen Nachteil zufügen oder zufügen könnten.  
Einer vorherigen Abmahnung/ Fristsetzung gegenüber dem Mitglied bedarf es solchenfalls nicht.
- 6) Sofern nicht eine Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. (4) oder (5) erfolgt, endet die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist:
- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
  - b) bei juristischen Personen mit deren Liquidation (Tag der Beschlussfassung über die Auflösung);
  - c) bei natürlichen und juristischen Personen mit dem Tage der Eröffnung eines Verfahrens nach der InsO über deren Vermögen.
- 7) Das Ende der Mitgliedschaft wird unter Angabe des Beendigungszeitpunktes ohne jede Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vorstand mitgeteilt.  
Ist die Anschrift eines Mitgliedes unbekannt oder unklar, genügt an Stelle der schriftlichen Mitteilung die Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung.
- 8) Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet weder unmittelbar noch mittelbar einen Anspruch des Mitgliedes auf Leistungen des Vereins.
- 

## § 6 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich durch besondere Förderung der Zwecke des Vereins hervorgetan haben, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung nicht gebunden.
- 3) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 

## § 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

- 2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; in besonderen Fällen kann eine Erstattung von Auslagen, welche im Interesse des Vereins gemacht wurden und nachzuweisen sind, gewährt werden.
- 

## § 8 Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung

- 1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus mindestens drei, höchstens vier Personen besteht. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

Abweichend von Satz 2 wird ein Mitglied des Vorstands durch den Vorstand der KOMSA AG, Niederfrohaer Weg 1, 09232 Hartmannsdorf, Amtsgericht Chemnitz HRB 17771 bestimmt. Der Vorstand nach Satz 3 und der Geschäftsführer nach Absatz 4 sollen nach Möglichkeit personenverschieden sein. Mit der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 legt die Mitgliederversammlung auch fest, welches Mitglied Vorsitzender des Vorstands ist. Das nach Satz 3 zu bestimmende Mitglied des Vorstands wird stellvertretender Vorsitzender des Vorstands.

- 2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl oder Bestellung.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins wie ein ordentlicher Kaufmann unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen Mittelverwendung und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung des Vereins, soweit es sich nicht um laufende Vereinsgeschäfte handelt. Sofern der Wert der Geschäfte 2.000 EUR nicht übersteigt und eine Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, handelt es sich in der Regel um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 4) Die Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung können einem Geschäftsführer übertragen werden. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein und handelt als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung handelt. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm obliegende Geschäftskreis der laufenden Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Der Geschäftsführer kann sich bei der Erfüllung seiner Geschäfte Dritter bedienen. Die Vertretungsmacht als besonderer Vertreter des Vereins ist nicht übertragbar, es sei denn der Vorstand bestellt einen Vertreter des Geschäftsführers, der vom Geschäftsführer vorgeschlagen wird, als Abwesenheitsvertreter mit dem Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
- 5) Die Bestellung des Geschäftsführers und damit zugleich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Mit dem Geschäftsführer wird ein Auftragsverhältnis vereinbart, dem weder ein auf Geschäftsbesorgung gerichteter Dienstvertrag oder ein Arbeitsvertrag zugrunde zu legen ist. Sofern der Geschäftsführer seine Aufwendungen nicht durch Dritte ersetzt bekommt, ist der Verein zum Aufwandsersatz nach § 670 BGB verpflichtet, es sei denn, dass der Geschäftsführer hierauf verzichtet.
- 6) Der Geschäftsführer hat auf der Mitgliederversammlung auch dann ein Anwesenheits- und Rederecht, wenn er kein Vereinsmitglied ist. Zu allen Geschäften der laufenden Verwaltung ist er in der Mitgliederversammlung zu hören, sofern er dieses begehrt. Er ist in der Mitgliederversammlung zu Auskünften verpflichtet, soweit dies der Vereinsvorstand oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangt.

- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands allein oder durch ein weiteres Mitglied des Vorstands (Stellvertreter) gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstands vertreten, soweit nicht § 8 Absatz 3 einschlägig ist und der Geschäftsführer als besonderer Vertreter vertretungsbefugt ist. Der Stellvertreter nach Satz 1 muss nicht der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein.
- 8) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- 9) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 8 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

---

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
  - a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, beim Vorstand beantragt;
  - b) der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich per Email, sofern das Mitglied dieser Einladungsform zugestimmt hat, oder Brief, unter Mitteilung der Tagesordnung; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle erschienenen Mitglieder und die anwesenden Mitglieder des Vorstands der Beschlussfassung zustimmen.

- 6) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ordentliche Mitglieder können sich von dem anderen zugehörigen Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Diese/r Vertreter/in wird bei der Aufnahme in den Verein benannt.
  - 7) Juristische Personen oder Personenvereinigungen entsenden einen allein stimmberechtigten Vertreter, der seine Vollmacht dem Vorstand schriftlich nachzuweisen hat; eine Vertretung der Mitglieder, die natürliche Personen sind, findet nicht statt.
  - 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt den Jahresbericht des Vorstandes und den geprüften Rechnungsabschluss und sie beschließt über:
    - a) die Entlastung des Vorstands;
    - b) die Wahl des Rechnungsprüfers;
    - c) Änderungen der Satzung;
    - d) Auflösung des Vereins;
    - e) die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge der Mitglieder.
  - 10) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit bzw. des Status der Gemeinnützigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt, bei Vertretung durch den Vorsitzenden des Vorstands oder ein weiteres Mitglied des Vorstands.
  - 11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, das dieser selbst bestimmt.
  - 12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Tag und Ort der Versammlung, die behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beizufügen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- 

## **§ 10 Beiträge; Haushalt; Wirtschaftsjahr**

- 1) Die für die Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Entgelte für Leistungen im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke.

Über die Höhe der Beiträge bzw. eine Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Erhöhungen des Beitrags von mehr als zehn vom Hundert kann jedes betroffene Mitglied ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Über die Leistungsordnung und die für Leistungen zu erhebenden Entgelte entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind.
- 3) Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.

- 4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung.
- 

## § 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde und deren Tagesordnung keine weiteren Gegenstände zur Beschlussfassung enthält, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stehen.
  - 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.
  - 3) Die bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
  - 4) Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 

## § 12 Datenschutz

- 1) pro pueritia e.V. verarbeitet auch personenbezogene Daten von natürlichen Personen. Soweit das der Fall ist, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG) und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins stehen.
- 2) Jedem Vereinsmitglied werden bei Aufnahme in den Verein datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 f DSGVO zur Kenntnis gebracht.
- 3) Abhängig vom konkreten Einzelfall können Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:
  - Mitarbeiter von pro pueritia e.V., der KOMSA AG sowie Unternehmen, die von pro pueritia e.V. mit buchhalterischen und administrativen Dienstleistungen beauftragt werden
  - ARV (Allgemeines Rechenzentrum für Vereine (zentralisierte Mitgliederverwaltung))
  - Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs
  - Versicherungsunternehmen (bei Inanspruchnahme)